

Bundesblatt

109. Jahrgang

Bern, den 14. November 1957

Band II

*Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

7522

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Herabsetzung des Zollansatzes für Bananen

(Vom 12. November 1957)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit über die Beschlüsse des Bundesrates vom 31. Mai 1957 und 23. September 1957 betreffend die vorübergehende Zollermässigung für frische Bananen am Strunk sowie die Herabsetzung des Zollansatzes für Bananen (AS 1957, 491 und 794) Bericht zu erstatten.

I.

In unserm Bericht vom 25. Mai 1956 (BBl 1956, I 1127) über die letztes Jahr im Hinblick auf den Mangel an frischen Früchten beschlossene vorübergehende Zollermässigung für frische Bananen am Strunk bemerkten wir, dass die Schweizerische Importeuren-Kommission des Früchte- und Gemüsehandels ursprünglich das Begehren gestellt hatte, der Einfuhrzoll für Bananen sei endgültig auf 20 Franken per 100 kg brutto herabzusetzen, weil der Ansatz von 40 Franken dieses Volksnahrungsmittel unverhältnismässig hoch belaste. Aus verschiedenen Gründen konnte diesem Begehren damals nicht entsprochen werden; dagegen erwies sich eine vorübergehende Zollermässigung als gerechtfertigt. Nach Ablauf der durch die Bundesratsbeschlüsse vom 11. Mai, 29. Juni, 9. August und 4. September 1956 vorgesehenen Gültigkeitsdauer der Zollermässigung trat am 1. Oktober 1956 wieder der tarifgemässe Ansatz von 40 Franken per 100 kg in Kraft.

Mit Schreiben vom 28. Februar und 3. Mai 1957 kam die Schweizerische Importeuren-Kommission des Früchte- und Gemüsehandels auf die Frage des Bananenzolls zurück, der in seiner gegenwärtigen Höhe nicht mehr haltbar sei. Sollte eine Herabsetzung als Dauerlösung vorläufig nicht möglich sein, so wäre

wieder eine vorübergehende Herabsetzung während der Sommermonate in Aussicht zu nehmen, dies insbesondere auch deshalb, weil die Lage auf dem Früchtemarkt nicht wesentlich besser sei als 1956. Nach wie vor seien die Preise hoch, und zufolge der Frosteinwirkung während des Frühjahrs sei keine genügende Ernte einheimischer Früchte zu erwarten.

II.

Inzwischen hatten sich sowohl die nationalrätliche Zolltarifkommission wie auch der Arbeitsausschuss der Expertenkommission für den Zolltarif und diese selber mit dem Bananenzoll befasst.

Anlässlich der Sitzung der nationalrätlichen Zolltarifkommission vom 20./21. Februar 1957 zur Behandlung des Berichts des Bundesrates über die letztes Jahr getroffenen Massnahmen wurde von verschiedenen Seiten die Höhe des geltenden Tarifansatzes beanstandet. Die Kommission hatte indessen keine Beschlüsse hinsichtlich der zukünftigen Gestaltung des Zolles zu fassen, sondern lediglich von der im Jahre 1956 wegen der ausserordentlichen Verhältnisse vom Bundesrat beschlossenen Zollermässigung Kenntnis zu nehmen. Sie äusserte aber den Wunsch, die Verwaltung möge die Frage einer Änderung des Ansatzes vom materiellen und rechtlichen Standpunkt aus prüfen, was vom Vertreter des Bundesrates zugesichert wurde.

Der Arbeitsausschuss der Expertenkommission für den Zolltarif behandelte seinerseits den für den neuen Zolltarif vorzusehenden Ansatz. Dabei kam die Meinung zum Ausdruck, dass die Bananen heute nicht mehr als Luxusartikel gelten könnten, sondern dass ihnen auch vom ernährungsphysiologischen Gesichtspunkt aus eine grössere Bedeutung beigemessen werden müsse. Für die Gestaltung des Bananenzolles dürften deshalb nicht vorwiegend fiskalische Gründe massgebend sein. Die Festsetzung habe sich vielmehr auf die Grundsätze des Zollartikels der Bundesverfassung und die für die Zolltarifrevision aufgestellten allgemeinen Richtlinien zu stützen. Von seiten der Landwirtschaft wurde dagegen geltend gemacht, dass die Einfuhr der Bananen trotz des hohen Zolls im Zunehmen begriffen sei. Die Bananen bildeten demnach eine Konkurrenz der einheimischen Früchte – namentlich der Äpfel –, die bei einer Ermässigung des Zolles zu ernsthaften Bedenken Anlass geben würde. Eine Ermässigung könne daher im Interesse der schweizerischen Obstproduzenten nur in Betracht gezogen werden, wenn wenig einheimisches Obst vorhanden sei, wie z.B. bei der letztjährigen schlechten Inlandernte. Schliesslich dürfe nicht übersehen werden, dass der Bananenzoll eine Verhandlungsposition bei Zollverhandlungen bilden könne und somit nicht autonom zu tief angesetzt werden sollte. Nach allgemeiner Prüfung stimmte der Arbeitsausschuss schliesslich im Sinne einer Kompromisslösung der Herabsetzung des Ansatzes auf 25 Franken per 100 kg zu. Die grosse Expertenkommission, in der beide Meinungen nochmals zu Worte kamen, bekannte sich ebenfalls zu diesem Ansatz.

III.

Aus handelspolitischen Erwägungen erwies es sich zu Beginn des Sommers 1957 nicht als opportun, die Frage einer allfälligen Herabsetzung des Bananenzolls im geltenden Tarif definitiv zu lösen. Andererseits konnte aber einer wenigstens auf die Sommermonate beschränkten vorübergehenden Zollermässigung die Berechtigung nicht abgesprochen werden. Eine solche Massnahme, wie sie bereits in früheren Jahren (1935/1938, dann mit Unterbrüchen bis 1946 sowie 1956) angeordnet war, war geeignet, die Verkaufspreise für Bananen niedriger zu halten und dem Konsumenten somit eine grössere Auswahl erschwinglicher Frischfrüchte zu ermöglichen. Auch im laufenden Jahr herrschte ein Mangel an einheimischen Früchten, deren Ernte, insbesondere diejenige der Sommerfrüchte, unter dem Einfluss von Frostschäden erneut gering veranschlagt werden musste. Bedenken wurden von bäuerlicher Seite angesichts der im Frühjahr noch reichlicheren Vorräte an einheimischen Äpfeln geäussert, doch konnte diesen Einwänden kein ausschlaggebendes Gewicht beigemessen werden. Der Bundesrat hat daher am 31. Mai 1957 beschlossen, den Einfuhrzoll für frische Bananen am Strunk bis zum 30. September 1957 auf 25 Franken per 100 kg zu ermässigen (AS 1957, 491). Dieser Ansatz wurde im Hinblick auf den im neuen Zolltarif vorgesehenen Zoll gewählt. Als Grundlage für den Beschluss diente wiederum, wie bei den letztjährigen Beschlüssen, Artikel 4, Absatz 3, des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1902 betreffend den schweizerischen Zolltarif, der den Bundesrat ermächtigt, unter ausserordentlichen Umständen, namentlich im Falle von Teuerung der Lebensmittel, vorübergehend die ihm zweckmässig erscheinenden Tarifiermässigungen vorzunehmen.

IV.

Inzwischen haben mit der Republik Ecuador geführte Besprechungen am 27. Juli 1957 zur Paraphierung und am 8. Oktober 1957 zur Unterzeichnung eines Handelsabkommens geführt, das die Bindung des Bananenzolls mit einem Ansatz von 25 Franken per 100 kg vorsieht. Diese vertragliche Bindung konnte aber nicht bereits auf den 1. Oktober 1957, dem Ablauf der Gültigkeitsdauer des oben erwähnten Bundesratsbeschlusses vom 31. Mai 1957, wirksam werden, da das Inkrafttreten von der Ermächtigung zur Ratifikation des Abkommens und dem Austausch der Ratifikationsurkunden abhängig ist, die erst in einem spätern Zeitpunkt zu erwarten sind. Deshalb wäre am 1. Oktober 1957 wieder der tarifgemässe Ansatz von 40 Franken per 100 kg in Kraft getreten, der nach den Feststellungen des Arbeitsausschusses (gemessen an den Preisen von 1956) eine Belastung von 43,6 Prozent, unter Mitberechnung des Gewichtes des Strunks eine solche von ca. 65 Prozent, bedeutet.

Der Bundesrat, der selber die Herabsetzung dieses Ansatzes ebenfalls als gerechtfertigt erachtet, sah sich vor die Frage gestellt, wie die Zollermässigung weiterzuführen sei. Das wiederholte Wechseln des Ansatzes und sein jeweiligen provisorischer Charakter rufen auf dem Fruchtemarkt Unruhe und Unsicherheit

hervor, so dass sich der Übergang zu einer stabilen Ordnung aufdrängt. Mit dem Wegfall der am 31. Mai 1957 beschlossenen vorübergehenden Zollermässigung erschien es daher an der Zeit, nicht nochmals eine provisorische Zollermässigung von beschränkter Gültigkeitsdauer anzuordnen, wie sie von seiten der Landwirtschaft auch jetzt noch vorgezogen worden wäre, sondern sich zur endgültigen Herabsetzung des Bananenzolls zu entschliessen.

V.

Eine solch endgültige Herabsetzung des vierzigfränkigen Zollansatzes für Bananen war nach der geltenden Zuständigkeitsordnung Sache des Bundesrates. Bekanntlich räumen die Bundesbeschlüsse vom 18. Februar 1921/26. April 1923 betreffend die vorläufige Abänderung des Zolltarifs (BS 6, 709, 710) dem Bundesrat für die Zeit bis zum Inkrafttreten des neuen Zolltarifs die Kompetenz ein, die Zollansätze der wirtschaftlichen Lage anzupassen. Auf dieser Grundlage hatte der Bundesrat seinerzeit (BRB vom 18. Oktober 1933 über die Abänderung des Zolltarifs vom 8. Juni 1921, AS 49, 834) den Bananenzoll auf 40 Franken erhöht. Die Bundesbeschlüsse von 1921/1923 stehen heute noch in Kraft. Es liegt durchaus in ihrem Sinne, dass der Bundesrat eine Erhöhung, die er gestützt auf sie vorgenommen hat, auch wieder ganz oder teilweise rückgängig macht, wenn er der Auffassung ist, die gegenwärtige Lage erheische oder rechtfertige eine so hohe Belastung nicht mehr. Dass der Bundesrat eine Erhöhung, die er beschlossen hat, selber wieder korrigiert, ist auch mit seiner heutigen Tendenz vereinbar, von den Ermächtigungen aus den Jahren 1921 und 1923 nur noch sparsamsten Gebrauch zu machen. Gerade aus diesem letzteren Bestreben heraus ist übrigens der Bundesrat in jüngster Zeit dazu übergegangen, für vorübergehende Tarifiermässigungen wegen ausserordentlicher Umstände nicht mehr die Beschlüsse von 1921/1923 in Anspruch zu nehmen, sondern diese im Rahmen des ordentlichen Rechts, d. h. der Artikel 4 und 5 des Bundesgesetzes betreffend den schweizerischen Zolltarif (BS 6, 706), unter der dort vorgesehenen Mitwirkung des Parlaments durchzuführen, wie nebst den Beschlüssen über die Bananen die zeitlich begrenzten Herabsetzungen der Zölle auf Nadelnholz, Mostobst, Kernobstprodukten, getrocknetem Obsttrester und alkoholfreiem Traubensaft zeigen, über die der Bundesversammlung Bericht erstattet worden ist.

Auf Grund dieser Überlegungen hat der Bundesrat mit dem sich auf die Bundesbeschlüsse abstützenden Beschluss vom 23. September 1957 über die Änderung des Zolltarifs vom 8. Juni 1921 (AS 1957, 794) den Bananenzoll endgültig auf 25 Franken per q herabgesetzt, d. h. auf den Ansatz, der als provisorische Massnahme gegenwärtig in Kraft steht, von der Expertenkommission für den neuen Zolltarif empfohlen wird und im Handelsvertrag mit Ecuador enthalten sein wird. Zu diesem Zwecke hat er für Bananen die eigene Zolltarifnummer 39b¹ geschaffen, da sich die Zollermässigung nicht auf alle unter die bisherige Position 39b fallenden Südfrüchte erstrecken, sondern auf die Bananen beschränkt bleiben soll.

VI.

Demgemäss beantragen wir, von den Bundesratsbeschlüssen vom 31. Mai 1957 betreffend die vorübergehende Zollermässigung für frische Bananen am Strunk und vom 23. September 1957 über die Änderung des Zolltarifs vom 8. Juni 1921 wird Kenntnis genommen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 12. November 1957.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Streuli

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Herabsetzung des Zollansatzes für Bananen (Vom 12. November 1957)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1957
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	7522
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.11.1957
Date	
Data	
Seite	869-873
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 998

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.